

---

## **NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG**

### **Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

**vom 15. August 2014  
zuletzt geändert am 13. Juni 2017**

Diese Fassung beruht auf dem Wortlaut:

- der Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) vom 15. August 2014 (Verköndungsblatt Nr. 3/2014 S. 102)
- der Ersten Änderung der Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) vom 13. Juni 2017 (Verköndungsblatt Nr. 2/2018 S 27)

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Pflichtfächer
- § 3 Wahlpflichtfächer
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 5 Praktisches Studiensemester
- § 6 Inkrafttreten

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre.

#### **§ 2 Pflichtfächer**

Die Inhalte, der Stundenumfang in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen in den sechs theoretischen Studiensemestern gem. § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Pflichtfachveranstaltungen	ECTS	Fach	Fach	Fach	Fach	Fach	Fach	Σ	Fachprüfungen
		sem. 1	sem. 2	sem. 3	sem. 4	sem. 5	sem. 6		
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	5	4							Allgemeinmodul I
Wirtschaftsenglisch	5				4				Allgemeinmodul II
Schlüsselqualifikationen	5			4				12	Allgemeinmodul III
Absatzwirtschaft	5	4							BWL I
Finanzierung und Investition	5			4					BWL II
Produktion und Unternehmensführung	5			4					BWL III
Steuerlehre	5		4					16	BWL IV
Mikroökonomik	5	4							VWL I
Makroökonomik	5		4						VWL II
Wirtschaftstheorie	5			4					VWL III
Wirtschaftspolitik	5				4			16	VWL IV
Buchhaltung	5	4							Rechnungswesen I
Kostenrechnung	5		4					8	Rechnungswesen II
Mathematische Grundlagen und Analysis	5	4							Mathematik I
Matrix-Algebra und Entscheidungstheorie	5		4					8	Mathematik II
Grundlagen der Statistik	5		4						Statistik I
Computergestützte statistische Verfahren	5			4				8	Statistik II
Grundlagen und Anwendungen IT	5	4							IT I
Programmierung und Datenorganisation	5		4					8	IT II
Grundlagen des Wirtschaftsrechts, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht	5			4					Wirtschaftsrecht I
Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht	5				4			8	Wirtschaftsrecht II
<b>Pflichtfachveranstaltungen</b>		24	24	24	12			84	Σ
<i>ECTS Pflichtfächer</i>		30	30	30	15			105	
<b>nachrichtlich:</b>									
Wahlpflichtfachveranstaltungen					12	24	12	48	
<i>ECTS Wahlpflichtfächer</i>					15	30	15	60	
Bachelorseminar							2	2	
<i>ECTS Bachelorarbeit</i>							12	12	
<i>ECTS Kolloquium</i>							3	3	
<i>ECTS Praktisches Studiensemester</i>	30								
<b>Σ SWS</b>		24	24	24	24	24	14	134	
<b>Σ ECTS</b>	30	30	30	30	30	30	30	210	

---

### **§ 3 Wahlpflichtfächer**

- (1) Das Studienangebot im Wahlpflichtbereich besteht gem. § 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre aus Bereichen, die sich aus jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächern im Umfang von jeweils vier SWS zusammensetzen und für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden.
- (2) Es können weitere Wahlpflichtfächer aus Spezialbereichen der funktionalen Betriebswirtschaftslehre, der institutionellen Betriebswirtschaftslehre, der quantitativen Verfahren, des Informationsmanagements, der Theorie der Volkswirtschaft, der Politik der Volkswirtschaft, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftsphilosophie angeboten werden. Diese müssen während der Vorlesungszeit des jeweils vorangehenden Semesters durch Beschluss des Fakultätsrates festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben werden.
- (3) Es wird empfohlen, im 4. theoretischen Studiensemester 15 ECTS-Kreditpunkten entsprechende, im 5. theoretischen Studiensemester 30 ECTS-Kreditpunkten entsprechende und im 6. theoretischen Studiensemester 15 ECTS-Kreditpunkten entsprechende Module zu absolvieren.
- (4) Es ist an einem Bachelorseminar im Umfang von 2 SWS teilzunehmen.

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen**

Im Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) können Lehrveranstaltungen in folgender Form durchgeführt werden:

#### **Vorlesung**

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlichen Methoden

#### **Seminaristische Vorlesung**

Erarbeiten der Lehrinhalte durch enge Verbindung des Vortrags mit exemplarischen Vertiefungen unter Beteiligung der Studierenden

#### **Übung**

Anwendungsbezogene Reflexion von Lehrstoffen und Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben in Einzel- oder Gruppenarbeit

#### **Seminar**

Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge

### **§ 5 Praktisches Studiensemester**

- (1) Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre ist ein praktisches Studiensemester mit einem Umfang von 20 Wochen enthalten. Das praktische Studiensemester wird von der Hochschule begleitet.
- (2) Ziel des praktischen Studiensemesters ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit relevant sind.
- (3) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (4) Das praktische Studiensemester wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen.
- (5) Nach Zustimmung des Leiters des Praktikantenamtes der Fakultät Wirtschaftswissenschaften schließen die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem:

- 
1. die Verpflichtung der Studierenden,
    - a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
    - b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
    - c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
    - d) einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
    - e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Hochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen;
  
  2. die Verpflichtung der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung,
    - a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
    - b) den Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,
    - c) die von den Studierenden zu erstellenden Berichte zu prüfen,
    - d) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
    - e) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.

Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden unverzüglich dem Leiter des Praktikantenamtes zu übergeben.

- (6) Die Studierenden sind während des praktischen Studiensemesters nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
  
- (7) Auf der Grundlage des Praktikumsberichts und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Studierenden das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 15. August 2014

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann